

Diese Impulse zur Beseitigung von Abweichungen und Störungen können — je nach den Ursachen — in bezug auf verschiedene Betriebe und wirtschaftsleitende Organe und in verschiedener Weise erforderlich sein. Im Prinzip läßt sich diese Problematik auf zwei Varianten reduzieren: Liegt eine abwendbare Pflichtverletzung vor, so sind die entsprechenden Betriebe oder Leitungsorgane zu disziplinieren, ist das geforderte Verhalten durchzusetzen oder — wenn das nicht mehr möglich ist — mit Hilfe materieller Sanktionen auf ein verändertes Verhalten hinzuwirken. Verändern sich dagegen infolge objektiver Ursachen einschließlich neuer Bedingungen die Grundlagen getroffener Entscheidungen, sind Maßnahmen auszulösen, durch die die rechtliche Regelung nachjustiert, mit den veränderten objektiven Bedingungen in Übereinstimmung gebracht wird.

Das ist Bestandteil der Führungstätigkeit auf allen Ebenen des Leitungssystems und Rechtspflicht der für die Entscheidung zuständigen Wirtschaftsorgane. Auch die Betriebe müssen bei derartigen Abweichungen und Störungen die Initiative ergreifen, wie überhaupt jedes Organ in der Leitungspyramide im Rahmen seines Verantwortungsbereichs eigenverantwortlich reagieren muß. Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Systems bedarf es jedoch juristischer Verfahren auch *innerhalb* der normalen Leitungslinien, wenn in dieser Hinsicht Probleme auftreten (Einspruchsverfahren gem. §§10, 15 der Betriebs-VO; Verfahren zur Geltendmachung von Vertragsstrafen gegenüber dem Partner gem. §§6ff. der I.DVO/VG; Verfahren zum Ausgleich ökonomischer Nachteile gem. § 17 der Betriebs-VO).

Erst wenn die Möglichkeiten der Anpassung mit Hilfe eines rechtlich besonders geregelten Verfahrens zur eigenverantwortlichen Klärung durch die Partner oder durch die in der Vertikalen des Leitungssystems vor- oder nachgeordneten Glieder ausgeschöpft sind, wird es — wie bereits angedeutet wurde — gegebenenfalls notwendig werden, ein spezielles „juristisches Organ“ zu schaffen und das Verfahren seiner Tätigkeit zu regeln. Es wäre ein Organ, das zwar außerhalb der regelmäßigen Leitungslinie, nicht aber außerhalb des Leitungssystems als Organ des Ministerrates wirksam würde. Es hätte die wirtschaftenden Einheiten zu disziplinieren, ohne aber selbst unerläßliche koordinierende Entscheidungen zu treffen. Vielmehr hätte es diese gemeinsam mit den hierfür Verantwortlichen herbeizuführen. Über ein derartiges Organ wird — meist im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen (z. B. Stabilisierungsverfahren) — diskutiert. Erforderlich sind langfristige Überlegungen in Richtung auf eine Prinziplösung. Die letztlich einheitliche Aufgabenstellung und die Verknüpfung der Wirkungsstrecken sprechen für die Konzentration bei einem Organ, das in der Lage wäre, sowohl zurückbleibende Teilsysteme entsprechend zu disziplinieren als auch erforderliche Veränderungen in der Steuerung und Regelung auszulösen (ohne diese immer entscheiden zu können). Eine bloße Aufgabenerweiterung des Staatlichen Vertragsgerichts würde hier nicht ausreichen. Unerläßlich ist auch die Differenzierung der Verfahren.

Auch hier wird die Wechselwirkung zwischen weiterem schrittweisem Vorgehen und späterer genereller Regelung deutlich. Einer vorläufigen umfassenden Regelung eines Systems von Maßnahmen, die der juristischen Sicherung der Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems dienen sollen, die nicht auf einem entwickelten Stand der ökonomischen Voraussetzungen auf bauen kann, wäre wohl der Erfolg versagt.

4. Die langfristige Arbeit an einer komplexen wirtschaftsrechtlichen Grundsatzregelung ist *nicht zu trennen von der Schaffung weiterer Teilregelungen* auf dem Wege zur Anwendung des ökonomischen Systems als Ganzes. Der

611 Zusammenschluß der Teilsysteme zum ökonomischen System als Ganzes